

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01949 bis 01953, 01955, 01956 und 01960 in die Präambel 23.1 Nr. 2
2. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34283 im Abschnitt 34.2.9 EBM

*Neben der Gebührenordnungsposition 34283 sind in demselben Behandlungsfall nur die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, 01220 bis 01222, **01414**, 01530, 01620 bis 01622, 02100, 33072, 34489, die Gebührenordnungspositionen der Kapitel 13, 24, 31, 32 und 36 sowie der Abschnitte 34.2, 34.3 und 34.4.1 bis 34.4.6 berechnungsfähig. Dies gilt nicht für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten erbracht werden.*

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35150 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35150 ist gemäß § 12 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie im Krankheitsfall höchstens 4-mal ~~und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr~~ und im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) höchstens 6-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

4. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35151 im Abschnitt 35.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist gemäß § 11 Abs. 5 der Psychotherapie-Richtlinie im Krankheitsfall höchstens 6-mal ~~und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr~~ und im Rahmen einer **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie** sowie bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 kann ~~bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr~~ im Rahmen einer **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie** und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) im Krankheitsfall bis zu 4-mal auch mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des Versicherten stattfinden.*

5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35152 im Abschnitt 35.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 35152 ist höchstens 24-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. ~~Bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr~~ **Im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie** und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) ist die Gebührenordnungsposition 35152 gemäß § 15 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung höchstens 30-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

**Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01422 und 01424 in die Präambeln
5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 15.1 Nr. 2 und 20.1 Nr. 2**

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt die Aufnahme der GOP 01949 bis 01953, 01955, 01956 und 01960 in die Präambel 23.1 Nr. 2 des EBM, damit ärztliche Psychotherapeuten diese zusätzlich zu den GOP des Kapitels 23 berechnen können.

Zu 2.:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt die Aufnahme der GOP 01414 (Visite auf der Belegstation) in die zweite Anmerkung zur GOP 34283 (Serienangiographie) im Abschnitt 34.2.9, damit diese GOP in demselben Behandlungsfall nebeneinander berechnungsfähig sind.

Zu 3. bis 5.:

Die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (PT-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) unterscheidet in § 1 Absatz 4 zwischen Therapieangeboten für Erwachsene (Erwachsenentherapie) und Therapieangeboten für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie). Demnach haben Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren grundsätzlich Anspruch auf eine Erwachsenenentherapie und es gelten in diesen Fällen die Regelungen für Erwachsene.

Dies schließt auch die psychotherapeutische Sprechstunde (§ 11 Abs. 5 PT-RL), die probatorischen Sitzungen (§ 12 Abs. 3 PT-RL) und die psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 15 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung) mit ein, für die jeweils spezifische Kontingente für die Behandlung von Erwachsenen sowie für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen festgelegt sind. Die Regelungen des § 1 Absatz 4 der PT-RL sind hierbei anzuwenden.

Zur Klarstellung erfolgt mit dem vorliegenden Beschlussteil B die Anpassung der entsprechenden Anmerkungen zu den GOP 35150 (probatorische Sitzung), 35151 (psychotherapeutische Sprechstunde) und 35152 (psychotherapeutische Akutbehandlung) im Abschnitt 35.1 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Anpassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) beschlossen und Fachärzten mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) uneingeschränkt ermöglicht. Die geänderte HKP-RL ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Im EBM sind die GOP 01422 und 01424 (Erst- und Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege) bereits als berechnungsfähige Leistungen in den Präambeln 7. 1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2 und Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2 und 27.1 Nr. 4 aufgeführt sowie Bestandteil der hausärztlichen Versichertenpauschalen.

Durch die Aufnahme der GOP 01422 und 01424 in die Präambeln 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 15.1 Nr. 2 und 20.1 Nr. 2 EBM können mit Wirkung zum 1. April 2023 alle Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie die Verordnungsleistungen zur pHKP berechnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.